

**Reglement
für die Erhebung einer
Konzessionsabgabe Stromversorgung**

**vom
14. August 2020**

| Datum | Instanz | Umschreibung der Änderung |
|--------------|---------------------|----------------------------------|
| 14.08.2020 | Gemeindeversammlung | Erlass |
| 01.01.2021 | Gemeindeversammlung | Inkrafttreten |

Reglement

gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007
(StromVG, SR 734.7)

Zweck

Art. 1

¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Trub mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.

³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2

¹ Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Trub für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Trub vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Trub für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1,5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

² Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Trub schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

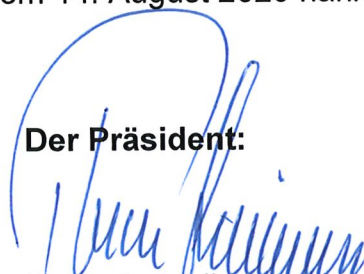
Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Versammlung vom 14. August 2020 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Peter Aeschlimann

Der Gemeindeschreiber:



Ernst Kohler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 15. Juli 2020 bis 13. August 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Trub öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 28 vom 9. Juli 2020 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:



Ernst Kohler

3556 Trub, 18. August 2020

Anhang

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Trub:

- BKW FMB Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern 25